



# MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

Klub – Die Grünen OÖ  
Klubobmann LAbg. Severin Mayr  
LAbg. Mag. Dagmar Engl  
LAbg. Mag. Reinhard Ammer  
Landgutstraße 17  
4040 Linz

Linz, am 11.04.2022

Tgb.-Nr.: 104331/2022-LR/MH

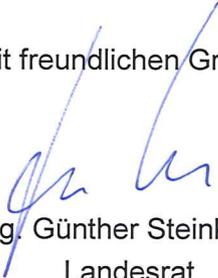
Sehr geehrter Herr Klubobmann Mayr,  
lieber Severin!

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete  
Mag. Engl, liebe Dagmar!

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter  
Mag. Ammer, lieber Reinhard!

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage betreffend "Aufhebung verkehrsberuhigender Maßnahme an der B 145 im Bereich Traunkirchen" (Beilage 11019/2022) übermittle ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Günther Steinkellner  
Landesrat

BRÜCKEN- UND TUNNELBAU . GEOINFORMATION UND LIEGENSCHAFT  
GESAMTVERKEHRSPANUNG UND ÖFFENTLICHER VERKEHR . STRASSENNEUBAU UND  
STRASSENERHALTUNG . VERKEHRSGEWERBE . VERKEHRRECHT . VERKEHRSTECHNIK . WLVI

Altstadt 30/II, 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-17201 | lr.steinkellner@ooe.gv.at  
www.guethersteinkellner.at





1. Was sind die Gründe, die zur Aufhebung der verkehrsberuhigenden Maßnahme im besagten Streckenabschnitt führten?
  - a) Wie wurden dabei Aspekte der Verkehrssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes gewichtet?
  - b) Aufgrund wessen Initiative wurde die verkehrsberuhigende Maßnahme aufgehoben?

**Zu 1a)**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Z1 StVO 1960 hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, oder wenn und insoweit es die Sicherheit der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erlassen.

Solche Maßnahmen sind auch zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, vorgesehen.

Im Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde in erster Linie die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs berücksichtigt, auch da erhöhte bzw. konkrete Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe in diesem Abschnitt nicht vorlagen bzw. –liegen.

Die gesamte B145, als einzige Nord-Süd Verbindung durch den Bezirk, hat bekannter Weise eine enorme Verkehrsbelastung. Zum Schutz der Bevölkerung wurden daher in den letzten Jahren LKW Fahrverbote über den Pötschenpass und den Pass Gschütt verordnet und damit der Transitschwerverkehr weitgehend unterbunden.



**Zu 1b)**

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens im Jahr 2021 im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Altmünster wurde von den Interessensvertretungen auf die hohe Bedeutung der B145 hingewiesen. Besonders nicht nachvollziehbare Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden in den Stellungnahmen abgelehnt.

Unter anderem wurde auch von der Polizei auf die fehlende Begründung von Geschwindigkeitsbeschränkungen hingewiesen. Diese Aussage bezog sich auch auf das Gemeindegebiet von Traunkirchen. Eine direkte Nachricht des Bezirkspolizeikommandos an das Land führte zu einem Gespräch mit Bezirkshauptmann Mag. Lanz. Als Ergebnis dieses Gesprächs erging der Auftrag von Bezirkshauptmann Mag. Lanz zur verkehrstechnischen Untersuchung der B145 zwischen Ortsende Altmünster und Ortsbeginn Winkl in Traunkirchen an die Abteilung Verkehr.

**2. Der Gemeinderat hat sich einstimmig gegen die Geschwindigkeitserhöhung ausgesprochen. Warum wurde dem Wunsch des Gemeinderates und der Gemeindebürger/innen nicht entsprochen?**

**a) Wann wurden die Gemeindevertreter/innen über die Gründe für die Geschwindigkeitserhöhung informiert?**

**Zu 2)**

Die im verkehrstechnischen Amtssachverständigengutachten samt Ergänzung empfohlenen Verkehrsmaßnahmen dienen auf Grund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und hat sich aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren ergeben, dass dieses Interesse gegenüber den gemeindeinternen/wirtschaftlichen/touristischen Interessen überwiegt. Die Zustimmung der Polizei, der Landesstraßenverwaltung sowie der Wirtschaftskammer als Interessensvertretung der Betriebe untermauern diese Interessensabwägung.



Zu 2a)

Die Information erfolgte im Zuge des Anhörungsverfahrens mittels Schreiben vom 13. und 16.12.2021 durch die BH Gmunden.

- 3. Laut „Medienberichten sprach sich die Wirtschaftskammer im Interesse von Tourismus und Wirtschaft für eine Tempoerhöhung aus. Wie wurde abgewogen, ob die Interessen der Wirtschaft und des Tourismus oder das Wohl der Anwohner/innen und die Verkehrssicherheit höher eingestuft werden?**

Zu 3)

Die Wirtschaftskammer hat im Zuge des Anhörungsverfahrens den im Gutachten dargelegten Argumenten und den darin geplanten Maßnahmen zugestimmt.

- 4. Die neue Regelung ergibt eine maximale Fahrzeiterparnis von 9 Sekunden. Wie wurde bei der Beurteilung abgewogen, ob die Fahrzeitverkürzung mehr wiegt als die Sicherheit bzw. das Sicherheitsgefühl der dort lebenden Anrainer/innen und querenden Fußgänger/innen?**

Zu 4)

Aus fachlicher Sicht kann dazu mitgeteilt werden, dass keinesfalls eine Zeitersparnis oder ähnliches als Grund für diese Anpassungen gilt. Vielmehr wurde von den Interessensvertretungen eine Überprüfung des gesamten Abschnittes angeregt (insbesondere von der Polizei). Zudem wurde mehrfach von Bürgern die fehlende Nachvollziehbarkeit der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen entlang der B145 (besonders im Gemeindegebiet von Traunkirchen) vorgebracht.



Die Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Beschränkungen tatsächlich dem Prinzip der Leichtigkeit des Verkehrs, im Sinne einer Erkennbarkeit und Begreifbarkeit, widersprechen. Das tatsächliche Geschwindigkeitsniveau weicht teilweise sehr deutlich von den verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen ab. Daraus ergeben sich besonders für den nichtmotorisierten Verkehr zusätzliche Gefahren, da Geschwindigkeiten kaum richtig eingeschätzt werden können.

Die im Amtsgutachten vom 09.12.2021 definierten Maßnahmen führen zu einer verbesserten Erkennbarkeit und Begreifbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen im gegenständlichen Bereich. Sie sind weiter auch dazu geeignet, klare Verhältnisse für den nichtmotorisierten Verkehr zu schaffen. Insgesamt wird daher die Akzeptanz erhöht und in den besonders sensiblen Bereichen die Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Besonders eine hohe Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit durch den Verkehrsteilnehmer führen zu einer anhaltenden Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen.

**5. Ist es richtig, dass die Verkehrsuntersuchung, die zur Geschwindigkeitserhöhung führte, mitten im Lockdown im November 2021 bei unterdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen stattgefunden hat?**

Zu 5)

Dass ein Teil der Messungen, wie von der Gemeinde Traunkirchen angeführt, in den Lockdown reichte, ist zwar korrekt, jedoch wurde bei den Messungen lediglich das Geschwindigkeitsverhalten ausgewertet. Die gegebenenfalls vorliegende Reduktion der Verkehrszahlen ist derart gering, dass kein Einfluss auf das Geschwindigkeitsverhalten zu erwarten ist. Eine wesentliche Beeinflussung des Geschwindigkeitsverhaltens durch den Lockdown kann aus fachlicher Sicht daher ausgeschlossen werden. Zusätzlich wurde auch auf Messungen aus Vorjahren zurückgegriffen, um das Geschwindigkeitsprofil über den gesamten Untersuchungsabschnitt bestmöglich abzubilden.



- 6. Bis zur Einführung der Tempo-50-Regelung war der besagte Straßenabschnitt ein Unfallhäufungspunkt, es gab sogar mehrere Tote. Eine höhere Geschwindigkeit bedingt ein höheres Gefährdungspotential. Wie stellen Sie sicher, dass das Gefährdungsrisiko in dem besagten Streckenabschnitt minimiert wird?**

Zu 6)

Im Untersuchungsgebiet (Ortsende Altmünster bis Ortsbeginn Winkl) liegt aktuell keine Unfallhäufungsstelle vor. Speziell im angesprochenen Bereich der 50 km/h-Beschränkung in Traunkirchen entlang der Bräuweise gab es konkret einen tödlichen Verkehrsunfall. Dieser steht nach Rücksprache mit der Polizei sowie internen Aufzeichnungen nicht im Zusammenhang mit dem Geschwindigkeitsverhalten. Laut Polizei handelte es sich um einen älteren Verkehrsteilnehmer, welcher mangels Reaktion von seinem Fahrstreifen abgekommen ist.

Das Gefährdungsrisiko steigt, wenn ein hohes Verkehrsaufkommen des Fahrzeugverkehrs auf einen hohen Anteil an Fußgänger und Radfahrer trifft. Im Bereich der Bräuweise ist dies in den Sommermonaten zu erwarten, weshalb in diesem Bereich die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder auf 50 km/h reduziert wird. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ist auch eine entsprechende Akzeptanz und somit ein entsprechend niedriges Geschwindigkeitsaufkommen zu erwarten.

Darüber hinaus ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit bei der Zufahrt zur Bräuweise zur Risikominimierung aus verkehrstechnischer Sicht zu befürworten.

- 7. Die Gemeinde spricht sich seit Jahren für eine Querungshilfe in diesem Bereich aus, welche aber bisher abgelehnt wurde. Was sind die Gründe die gegen eine Querungshilfe sprechen?**



Zu 7)

Die Annahme, dass sich die Landesstraßenverwaltung gegen die Errichtung einer Querungshilfe im Bereich Bräuwiese ausgesprochen hat, ist nicht richtig. Vielmehr geht die Planungsgeschichte für das Projekt „Linksabbieger + Querungshilfe Bräuwiese“ bereits auf das Jahr 2013 zurück.

Ursprünglich war mit diesem Projekt auch die Neuansbindung des Segelclubs vorgesehen, da die Gespräche hierfür aber mit den Segelclubbetreibern scheiterten, konzentrierten sich die geplanten Maßnahmen ausschließlich auf die verkehrssichere Anbindung des öffentlichen Badeplatzes Bräuwiese als auch der gegenüberliegenden Siedlung mit Linksabbiegern sowie die Errichtung der besagten Querungshilfe und eines Geh- und Radweges entlang der B145. Um die geplanten Maßnahmen umsetzen zu können, muss die bestehende Mühlbachbrücke adaptiert bzw. verbreitert werden.

Da gemäß Oö. Straßengesetz die Gemeinde verpflichtet ist, 50 % der anfallenden Grundeinlöse- als auch Errichtungskosten zu übernehmen, wurde im Jahr 2016 von der Landesstraßenverwaltung ein Grundsatzbeschluss hinsichtlich Mitfinanzierung am Projekt Bräuwiese von der Gemeinde Traunkirchen eingefordert. Dieser Grundsatzbeschluss wurde nie gefasst, sodass das Projekt seitens der Landesstraßenverwaltung bis auf weiteres ruhend gestellt wurde.

Im Jahr 2023 sind von der Landesstraßenverwaltung Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn der B145 im ggst. Bereich geplant. Deshalb wurde Anfang 2021 wieder Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen und hinterfragt, ob seitens der Gemeinde überhaupt noch Interesse am Projekt „Linksabbieger + Querungshilfe Bräuwiese“ besteht. Dies wurde grundsätzlich bejaht, aber gleichzeitig die Untersuchung von Alternativen in Form von Unter- bzw. Überführungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor, die Gemeinde muss nun als nächsten Schritt entscheiden, welche Variante nunmehr umgesetzt werden soll.



8. Laut Medienberichten wird die Geschwindigkeitserhöhung damit begründet, dass bei verdeckten Geschwindigkeitsmessungen festgestellt wurde, dass viele Autofahrer/innen die vorgeschriebenen 50 km/h deutlich überschreiten, weil das Limit für sie nicht nachvollziehbar sei und dies zu gefährlichen Situationen, insbesondere für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer/innen führe.
- Warum wurden nicht Maßnahmen gesetzt, die das tatsächlich gefahrene Tempo reduzieren, anstatt die erlaubte Geschwindigkeit temporär zu erhöhen?
  - Durch welche Maßnahmen stellen Sie sicher, dass in den Sommermonaten die Tempo-50-Regelung eingehalten wird und es damit nicht zu einer erhöhten Gefahr für die schwächeren Verkehrsteilnehmer/innen kommt?

Zu 8a)

Damit das ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsniveau dauerhaft erreicht würde, wäre ein Rückbau der B145 erforderlich gewesen. Dies in einem Umfang, welcher in einem klaren Widerspruch zur Verkehrsbedeutung der B145 steht. So wären die Einengung des Fahrbahnquerschnitts sowie mehrere Fahrbahnverswenkungen erforderlich gewesen. Dies würde jedoch unzumutbare Einschränkungen bei der Verkehrsführung insbesondere aufgrund der hohen Verkehrszahlen mit sich bringen.

Jedenfalls ist anzuführen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Straßenverkehrsordnung nur im erforderlichen Ausmaß verordnet werden dürfen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ist nur in jenen Zeiträumen zu rechtfertigen, in welchen ein hoher Anteil an Fußgängern, Radfahrern und motorisierter Verkehr aufeinandertreffen. Außerhalb dieser Zeiträume kann aus fachlicher Sicht die Erforderlichkeit nicht abgeleitet werden.

Ein Rückbau wäre folglich nicht nur aufgrund der hohen Verkehrszahlen und Verkehrsbedeutung nicht möglich sondern auch aufgrund der fehlenden fachlichen Erforderlichkeit nicht zu begründen.



Zu 8b)

In den Sommermonaten liegt ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen vor. In diesem Zeitraum ist das Verkehrsaufkommen von zählfließenden Kolonnenverkehr geprägt. Dies begünstigt die Einhaltung eines niedrigen Geschwindigkeitsniveaus maßgeblich. Zudem ist der Grund für das verringerte Geschwindigkeitsniveau für den Fahrzeuglenker in den Sommermonaten leichter erfassbar (hoher Anteil an nichtmotorisiertem Verkehr), was wiederum zu einer besseren Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung führt.

**9. Gibt es entlang der B145 weitere Pläne für Geschwindigkeitsreduktionen bzw. –erhöhungen?**

Zu 9)

Aktuell gibt es seitens der Behörde keine solchen Pläne. Auf die regelmäßige Überprüfungsverpflichtung aller angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs gemäß § 96 Abs. 2 StVO 1960 darf hingewiesen werden.